

4347_u1/J XX.GP

Der gef. Gen. Gr. Redner des OR von Österreich des A.: u.: A.: S.: R.: erhebt hiermit gegen das Mitglied des 33⁰, SGGr. Insp. Br.:

die

Anklage

1.)

durch die in seinem Schreiben an den OR, bzw. den S.: M.: S.: G.: K.: vom 12.4.1994, 13.4.1994, 2.11.1994, 5.11.1994, 22.11.94 und 23.11.1994, sowie in seinem Rundschreiben an die Mitglieder aller Grade des A.: u.: A.: S.: R.:" vom 16.11.1994 zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen, die Systematik der Konstitution mittels einer dem Geist des Ritus und seiner Struktur widersprechenden "Reform", insbesondere durch Eliminierung der Bestimmungen des § 3/8, § 4/6, § 5/12, § 6/4 und § 25/3 der Konstitution zu ändern, die Unabhängigkeit des OR angegriffen, sowie seine Verpflichtung, die Konstitution und die Grundsätze des Ritus zwecks deren Aufrechterhaltung zu verteidigen, verletzt;

2.)

durch die in seinen Schreiben an den OR vom 18.10.1994, 21.10.94 und 22.10.1994 geäußerte unzutreffende Kritik an Beschlüssen des OR seine Verpflichtung, dessen Entscheidungen zu achten,

fm. Gehorsam zu leisten und alle Anordnungen des OR zu befolgen, verletzt;

3.)

durch die in seinem Schreiben an den OR vom 18.10.1994 vor - genommene Ungerechtfertigte Qualifikation von in den OR berufenen BBr.: als "nicht leistungsadäquat", diese BBr.: grundlos herabsetzt und damit eine dem Geist der FM.: und des Ritus widersprechende Handlung begangen;

4.)

durch die in seinem Schreiben an den OR vom 6.12.1994 enthaltene tatsachenwidrige Bemerkung, der S.: M.: S.: G.: K.: habe sich "präpotenter und selbstgefälliger Äußerungen" bedient und könne er nicht annehmen, daß sich die Mitglieder des OR mit diesen Äußerungen identifizieren, er werde seine Meinung hierüber noch im Jänner 1995 allen Ritusbrüdern "in schonungsloser Offenheit" mitteilen. Dadurch hat er die Ehre und das Ansehen des S.: M.: S.: G.: K.: in kränkender Weise gröblich missachtet. Hierdurch habe er nicht nur Vergehen gegen den Ritus und Obersten Rat, sondern auch solche Handlungen begangen, die dem Geiste des Ritus widersprechen. Hierfür ist er durch den gemäß § 20/2 der Konstitution zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im 33⁰ zu - ständißen OR von Österreich entsprechend zu verurteilen.
Beantragt wird die Zustellung der gegenständlichen Anklage - schrift samt Ladung zu der hierüber anzuberaumenden (nicht öffentlichen) Verhandlung am 25.1. 1995, 1010 Stallburgg. 2/2
16 Uhr vor dem OR an Br.: dem es freisteht,
sich eines Verteidigers aus dem Kreis der Mitglieder des OR zu bedienen.

"Deus meumque jus"